

1312 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das System der Beschäftigungspflicht der Dienstgeber und ihre Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichstaxe bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht abgeändert werden. Die Einstellungsverpflichtung der Dienstgeber pro Invalide soll von derzeit 20 bzw. 25 einheitlich auf 25 Dienstnehmer geändert werden. Weiters soll die seit dem Jahre 1970 unveränderte Ausgleichstaxe von S 250,-- auf S 350,-- angehoben und ab 1977 mit der Richtzahl im Sinne des § 108 a ASVG valorisiert werden. Alle begünstigten Invaliden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl angerechnet werden. Ferner sollen die Invaliden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsmarktverwaltung zusätzliche Hilfe in der Berufstätigkeit erhalten. Außerdem sollen die Kündigungsbestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes auf alle begünstigten Invaliden Anwendung finden, gleichgültig, ob sie in einem Arbeitsverhältnis bei einem privaten oder öffentlichen Dienstgeber stehen und auch ohne Rücksicht darauf, ob der Dienstgeber einstellungspflichtig ist.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Jänner 1975 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmgleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Sozialausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, am 28. Jänner 1975

S t e i n l e  
Berichterstatter

L i e d l  
Obmann